

**Branntweinmonopol und Angestellte.**

Von  
**Wilhelm Beckmann** (Leipzig), Vorstandsmittglied des B. D. S.

Bei den Vorberatungen des Gesetzes über das Branntweinmonopol sind die Wirkungen des Monopols auf die Angestellten und Arbeiter nur vorübergehend gestreift worden. Die in Betracht kommenden Vorschriften sind in den §§ 25 bis 26 des Gesetzes zusammengefasst. Die endgültige Fassung weicht erheblich von der Fassung des Gesetzesentwurfes ab, dank der Arbeit des Reichsausschusses. Die Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände hatte in gemeinsamen Beratungen mit den Angestelltenverbänden der Spirituszentrale und der Branntweinreinigungsanstalten als Grundlage für die Arbeit des Ausschusses eine ausführliche Eingabe ausgearbeitet. Richtiggehend war hierbei der Gesichtspunkt, dass die Entschädigungsfrage unter möglichster Wahrung der Unabhängigkeit der Angestellten gelöst werden müsse, umso mehr als diese Bestimmungen des Branntweinmonopols ein Vorbild für alle noch im zeitlichen Schlummernden Monopolgeetze sein dürften. Das gezielte Ziel ist erreicht worden. Im einzelnen sei aus den Beschlüssen folgendes hervorgehoben:

Das Gesetz unterscheidet zwischen den Entschädigungsansprüchen der brandstündigen, seit 1. August 1914 ununterbrochen tätigen Angestellten und den Ansprüchen der während des Krieges eingetretenen Ersaharbeitskräfte. Erstere erhalten, falls sie nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht oder zu ungünstigeren Bedingungen weiter beschäftigt werden, eine sofort nach Beendigung des Dienstverhältnisses zahlbare Entschädigung, die nach der Dauer ihres bisherigen Angestelltenverhältnisses und nach dem Lebensalter abgestuft wird. Für jedes auch nur begonnene Anstellungsjahr wird die Hälfte der Bezüge des letzten Anstellungsjahres gewährt. Bedingung ist die Vollendung des 21. Lebensjahres. Angestellte über 45 Jahre erhalten jedoch 2/3, Angestellte über 55 Jahre die vollen Bezüge des letzten Anstellungsjahres. Die Gesamtsumme der Entschädigung darf jedoch nicht mehr als das siebenfache der letzten Jahresbezüge und nicht über 100 000 Mark betragen.

Die erst nach dem 1. August 1914 eingetretenen Ersaharbeitskräfte haben nur Anspruch auf Weitergewährung ihrer Bezüge bis zur Dauer von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Heizungspunkten war die Frage der Anrechnung des anderweitig verdienten Einkommens auf die Entschädigung. Die Angestellten verlangten die gleiche Behandlung, wie sie den Arbeitgebern zuteil wird, die ihre Arbeitskraft trotz der Entschädigung nach Belieben anderweitig nutzbar machen können, ohne dass eine Anrechnung erfolgt, während den Angestellten nach dem ursprünglichen Gesetzesentwurf alles angerechnet werden sollte, was sie anderweitig verdienten oder zu verdienen unterließen. Der Reichsausschuss beschloß nach anfänglichem Schwanken einstimmig die vollständige Streichung der Anrechnungsvorschriften, und er hat sich daran gehalten, weil er damit eine Quelle zukünftiger Streitigkeiten verstopft hat, die dem Ansehen der Monopolverwaltung nicht dienlich gewesen wären. Der Entschädigungsanspruch erlischt nicht einmal mit dem Tode des bezugsberechtigten Angestellten, sondern geht nach Kündigung eines Drittels auf die Ehefrau oder die Erben erster Ordnung über.

Junächst werden wohl die Entschädigungsbestimmungen nur in Ausnahmefällen Anwendung finden, da anzunehmen ist, daß die Monopolverwaltung sämtliche eingearbeiteten Angestellten während der auf 8 Jahre bemessenen Übergangszeit notwendig braucht, um den Ge-

\*) Vergl. die Uebersicht „Die neuen Steuern“ in unserer Nummer 230 und 234 vom 1. August und vom 4. August.

schäftbetrieb einzusetzen. Während dieser Zeit bleibt der festgestellte Entschädigungsanspruch in voller Höhe bestehen. Erst nach Ablauf der Übergangszeit tritt ein allmählicher Abbau des Entschädigungsanspruches ein und zwar wird für jedes volle Jahr, um das der Angestellte länger als 8 Jahre im Dienste der Monopolverwaltung tätig ist, ein Reuntel gekürzt, so daß also 12 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes der Anspruch erloschen ist. Man kann wohl annehmen, daß ein Angestellter nach zwölfjähriger Tätigkeit im Dienste der Monopolverwaltung auf lebenslängliche Anstellung rechnen kann, es sei denn, daß er durch sein Verhalten einen wichtigen Grund zur Entlassung gibt. Nötigenfalls kann durch eine entsprechende Ausgestaltung des Dienstverhältnisses eine noch weitergehende, beamtenähnliche Daseinsicherung geschaffen werden. Die Möglichkeit hierzu bietet sich in der zu § 20a beschlossenen Bestimmung, wonach die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Arbeiter und Angestellten in Zukunft auch auf Verträge mit den Berufsvereinen geregelt werden sollen.

Das Streben nach der Beamtenrippe ist aber gar nicht das Ziel der Angestellten. Sie stellen ihre Arbeitskraft gern zur Einlösung des Monopolbetriebes zur Verfügung, wollen aber nach Ablauf der Übergangszeit die Möglichkeit haben, ihr Geschäft frei gestalten zu können. Diesem löblichen Streben trägt das Gesetz dadurch Rechnung, daß es den Angestellten auch dann eine Entschädigung zubilligt, wenn er nach Ablauf der dreijährigen Übergangszeit selbst kündigt. Allerdings wird in diesem Falle die Hälfte der Entschädigungssumme gekürzt. Bei Kündigung der Monopolverwaltung innerhalb der Übergangszeit bleibt dagegen der volle Entschädigungsanspruch bestehen, ebenso wenn der Angestellte durch Krankheit oder durch unverschuldetes Unglück an der Leistung seiner Dienste verhindert ist. Das gleiche gilt, wenn die Monopolverwaltung dem Angestellten Anlaß gibt, aus einem wichtigen Grunde im Sinne des § 71 BGB. zu kündigen. Durch protokolllarische Erklärung wurde ferner im Ausschusse festgestellt, daß Angestellte, die etwa in der Zeit zwischen Annahme und Inkrafttreten des Gesetzes gekündigt werden, entschädigungsberechtigt sein sollen. Sehr wichtig ist die Bestimmung, daß bei Berechnung der für die Entschädigung maßgebenden Dienstzeit nicht nur die Dauer der Tätigkeit im Betriebe bei Inkrafttreten des Gesetzes berücksichtigt wird, sondern auch die vorhergehende wechselweise Beschäftigung in mehreren Betrieben, auf die dieses Gesetz Anwendung findet. Als Unterbrechung des Dienstverhältnisses gilt nicht die Dienstzeit im Heere, in der Marine oder im vaterländischen Hilfsdienst, so daß alle Vorteile, die das Gesetz den in Stellung befindlichen Angestellten zubilligt, auch den durch den Krieg aus ihrem Beruf gedrängten Angestellten zugute kommen. Das soll auch für diejenigen Angestellten gelten, die durch Eingriffe der Finanzwirtschaft genötigt waren, ihre bisherige Tätigkeit innerhalb der Branntweinergewerung oder des Handels aufzugeben, wie durch eine besondere Erklärung des Ausschusses ausdrücklich festgestellt wurde. Auf diesem Wege sind noch eine Reihe von anderen Fragen erledigt worden, ohne daß ein Einspruch von der Regierung erfolgt wäre.

Um die volle Tragweite des Gesetzes würdigen zu können, muß dabei neben dem Wortlaut des Gesetzes auch der Ausschussbericht zu Rate gezogen werden: Dies gilt besonders für die zukünftige Tätigkeit der Entschädigungsausschüsse, die aus einer gleichen Anzahl Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter einem unparteiischen Vorsitzenden zusammengesetzt werden sollen. Alle Ansprüche auf Grund des Gesetzes sind binnen 6 Monaten nach dem Inkrafttreten bei diesen Ausschüssen anzumelden. Gegen die Entscheidung kann binnen einer Frist von vier Wochen der ordentliche Rechtsweg beschritten werden. Nach den Erklärungen der Reichsregierung sollen die Besitzer im Einvernehmen mit den Berufsorganisationen der Arbeitgeber und Angestellten berufen werden.

In § 226 des Gesetzes werden die Leistungen aufgezählt, die neben Gehalt und Lohn als Bezüge gelten sollen. Auch hierzu liegt eine protokolllarische Erklärung vor, wonach Reisepfafen, soweit sie dem Unterhalt dienen, als Einkommen zu bezeichnen sind. Ferner sollen alle Mehrleistungen der Arbeitgeber zu Fürsorge-Einrichtungen über das gesetzliche Maß hinaus (z. B. Lebensversicherungsprämien-Zuschüsse) als Einkommensbestandteile gelten. Alle Steuerungs- und Gehaltszulagen, die nach

dem 1. Juli 1918 gewährt werden, bleiben außer Betracht, es sei denn, daß sie den Verhältnissen des betreffenden Betriebes oder den Zeitverhältnissen (Kriegsteuerung) entsprechen. Um in dieser Hinsicht eine Benachteiligung der Kriegsteilnehmer zu verhüten, ist bestimmt worden, daß ihre früheren Gehaltsbezüge bei Feststellung der Entschädigung durch Steuerzuschläge ergänzt werden können.

Die Entschädigung für Arbeiter, die binnen Jahresfrist arbeitslos werden oder durch notwendigen gewordenen Berufswechsel oder durch Betriebsbeschränkung benachteiligt werden, ist nach anderen, wesentlich einfacheren Grundfätzen geregelt worden. Der Arbeiter findet viel leichter anderwärts lohnende Beschäftigung, weil seine Tätigkeit nicht im gleichen Maße Lebensberuf ist, wie die des Angestellten. Das Gesetz sieht daher keine abgestuften Entschädigungssätze vor wie bei Angestellten, sondern Unterstützungen bis zu einem Zeitraum von einem halben Jahre, wenn der betreffende Arbeiter mehr als ein Jahr in einem entschädigungsberechtigten Betriebe beschäftigt gewesen ist. Hat jedoch die Beschäftigung ununterbrochen länger als 2 Jahre gedauert, so kann die Unterstützung bis zu einem Zeitraum von einem Jahre erstreckt werden. Für jedes weitere begonnene Jahr der Beschäftigung bis zu neun Jahren verlängert sich der Zeitraum, bis zu dem die Unterstützung gewährt wird, um ein halbes Jahr, so daß die gesamte Schutzfrist im günstigsten Falle 4 1/2 Jahre beträgt. Die Höhe der Unterstützung wird von den zukünftigen Entschädigungsausschüssen festgesetzt werden.

Die Angestellten und Arbeiter werden aus dem Gesagten entnehmen, daß es nun darauf ankommt, geeignete Vertreter in die Entschädigungsausschüsse zu entsenden, denn von der Sachkunde und Urteilsfähigkeit dieser Männer wird es in erster Linie abhängen, wie die zukünftigen Entschädigungen ausfallen werden. Arbeiter, die bei Inkrafttreten des Gesetzes mindestens 10 Jahre ununterbrochen in einem entschädigungsberechtigten Betriebe beschäftigt waren, werden abweichend von vorstehenden Vorschriften nach gleichen Grundfätzen die Durchführung dieser Aufgabe wird den Berufsverbänden zufallen, die durch ihre Verbreitung über ganz Deutschland die beste Gewähr für die Heranziehung geeigneter Vertreter geben.